

## BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

<input type="checkbox"/> Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	01.12.2025	
Kreisausschuss	02.12.2025	
Kreistag	04.12.2025	

### Betreff:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029

### Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung erlassen. Das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 wird in der als Anlage 3 beigefügten Fassung beschlossen. Der Kreistagsbeschluss vom 22.03.2021 hinsichtlich der Wertgrenzen gem. § 117 NKomVG wird zum 31.12.2025 aufgehoben.

### Sachverhalt:

Der Ergebnishaushalt 2026 wird planerisch wie folgt abschließen:

	Erträge	Aufwendungen	Überschuss Fehlbedarf (-)
ordentliche	205.179.400 EUR	212.331.300 EUR	<b>-7.151.900 EUR</b>
außerordentliche	-	-	-
<b>Ergebnishaushalt zusammen</b>	205.179.400 EUR	212.331.300 EUR	<b>-7.151.900 EUR</b>

Die Endsummen des Finanzhaushalts 2026 schließen wie folgt ab:

	Einzahlungen	Auszahlungen	Überschuss Fehlbedarf (-)
aus laufender Verwaltungstätigkeit	199.004.000EUR	203.459.500 EUR	-4.455.500 EUR
für Investitionstätigkeit	10.720.700 EUR	16.729.200 EUR	-6.008.500 EUR
für Finanzierungstätigkeit	6.008.500 EUR	2.539.500 EUR	3.469.000 EUR
<b>Finanzhaushalt zusammen</b>	215.733.200 EUR	222.728.200 EUR	<b>-6.995.500 EUR</b>

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen sind Kreditaufnahmen von **6.008.500 EUR** erforderlich. Kreditaufnahmen aus der Kreisschulbaukasse sind 2026 nicht vorgesehen.

Das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 ist dem Haushaltsplan beigelegt. Es ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG gesondert zu beschließen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen soll **23.227.000 EUR** und der Höchstbetrag der Liquiditätskredite **33.000.000 EUR** betragen.

Der Hebesatz für die Kreisumlage ist mit **56,5 v.H.** in der Haushaltssatzung ausgewiesen. Der Entwurf des Haushaltsplans liegt als Anlage 1 bei. Als Anlage 2 ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 nochmal gesondert beigelegt. Der Kreisumlagehebesatz wird weiterhin jährlich betrachtet und an die finanziellen Bedarfe des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden angepasst werden.

Nach § 15 Abs. 3 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) sind die kreisangehörigen Gemeinden rechtzeitig vor Festsetzung der Kreisumlage zu hören. Aus diesem Anlass wurden die Hauptverwaltungsbeamte der kreisangehörigen Kommunen für den 25.11.2025 zur mündlichen Anhörung eingeladen und vorher mit umfassenden Daten über die finanzielle Lage des Landkreises informiert. Unter anderem wurde der Vorbericht, die Ergebnisrechnung, die Daten der Haushaltswirtschaft und der Investitionsplan am 29.10.2025 digital zur Verfügung gestellt. Überdies wurde der Vermerk zur Ermittlung der Höhe der Kreisumlage vom 07.11.2025 (Anlage 4 der Vorlage) übermittelt.

Im Rahmen der Anhörung am 25.11.2025 wurde der Haushalt des Landkreises vorgestellt und die entscheidungserheblichen Gründe für die Erhöhung der Kreisumlage dargelegt. Das Protokoll der Anhörung ist dieser Vorlage als Anlage 6 beigelegt. Die Stadt Wittmund hat vorab am 06.11.2025 eine schriftliche Stellungnahme zum Haushalt des Landkreises abgegeben (Anlage 5), hierauf wurde im Rahmen der mündlichen Anhörung eingegangen.

Durch die umfassenden Unterlagen besteht eine fundierte Datenbasis. Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag daher die Festsetzung der Kreisumlage auf 56,5 Punkte und weiterhin eine jährliche Betrachtung der Höhe der Kreisumlage.

Der Haushalt 2026 zeichnet sich insbesondere durch eine außergewöhnlich hohe Steuerkraft der Samtgemeinde Holtriem aus, was maßgeblich zu einer Eindämmung des Defizits beigetragen hat. Da es sich hierbei um einen Einmaleffekt handelt, sind Verwaltung und Politik angehalten den eingeschlagenen Sparkurs weiterhin zu verfolgen. Besondere Bedeutung ist hierbei dem Haushaltssicherungskonzept beizumessen.

Der Kreistagsbeschluss vom 22.03.2021 ist zum 31.12.2025 aufzuheben. Die Wertgrenzen nach § 117 NKomVG werden künftig in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzt. Dadurch entfällt die bisherige gesonderte Regelung. In § 6 ist vorgesehen, dass der Landrat über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000 EUR entscheidet; darüber hinaus liegt die Zuständigkeit beim Kreisausschuss. Bisher lag die Wertgrenze bei 35.000 EUR.

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja  Nein   
Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 20.11.2025

gez. *Trauernicht, Jan*

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreisausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreistag</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 Haushaltplan 2026

Anlage 2 Haushaltssatzung 2026

Anlage 3 Investitionsplan 2026-2029

Anlage 4 Vermerk zur Anpassung der Kreisumlage

Anlage 5 Stellungnahme der Stadt Wittmund zum Haushalt 2026